

Ortsübliche Bekanntmachung: 380-kV-Ersatzneubau Conneforde – Sottrum

Das Projekt Conneforde – Sottrum befindet sich mit dem Leitungsabschnitt Conneforde – Elsfleth/West in Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen.

Zuwegeplanung zu Maststandorten:

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsabschnitt Conneforde – Elsfleth/West sammelt der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH Daten über potenzielle Zuwegungen zu künftigen Maststandorten. Des Weiteren werden die Zuwegungen zu den Bestandsmasten begutachtet, die zurückgebaut werden. Dabei wird der Zustand, die Tragfähigkeit und mögliche Nutzbarkeit öffentlicher, land- bzw. forstwirtschaftlicher Wege und Flächen für den späteren Einsatz von Baufahrzeugen geprüft. Die Erfassung der Daten erfolgt von öffentlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Wegen aus.

Die Erfassungen werden ab Februar 2023 von der Firma **IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen** im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten land- und forstwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können.

Für einen reibungslosen Ablauf der Erfassungen bittet die TenneT TSO GmbH alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden der **IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen** oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Für Rückfragen können sich Betroffene gern an TenneT wenden:

Insa Balssen
Referentin für Bürgerbeteiligung
Tel.: 0151-520 662 69
E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

Zum Leitungsbauvorhaben Conneforde – Sottrum:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Sottrum als Freileitung zu planen. Zum Projektauftrag zählt auch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur wie Umspannwerke und Schaltanlagen. In den kommenden Monaten werden Kartierungen im Gelände vorgenommen. Hiermit sollen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Rechtliche Grundlage:

Nach § 44 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder die von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und land- und forstwirtschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Insa Balssen
Referentin für Bürgerbeteiligung
T 0151-520 662 69
E-Mail: insa.balssen@tennet.eu

TenneT TSO GmbH

i. V.



Lars Holze-Lentas
Project Lead Licencing

i. V.



Insa Balssen
Referentin für Bürgerbeteiligung

Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.